

BUNDESGERICHTSHOF**BESCHLUSS**AnwZ (B) 33/86

in dem Verfahren

des Assessors Otto M [REDACTED], Neue G [REDACTED]
Straße [REDACTED], Ge [REDACTED]

Antragstellers und Beschwerde-
führers,

g e g e n

die Rechtsanwaltskammer Mü [REDACTED], vertreten durch ihren
Präsidenten,

Antragsgegnerin und Beschwerde-
gegnerin,

wegen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

WI

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat am 23. Februar 1987 durch den Vorsitzenden Richter
Merz, die Richter Laufhütte, Dr. Lepa, Dr. Schmitz sowie
die Rechtsanwälte Dr. Kohlndorfer, Dr. Weise und
Dr. Paepcke

beschlossen:

Der Senat sieht keinen Anlaß, auf
die Gegenvorstellung des Antrag-
stellers vom 11. Dezember 1986 die
Festsetzung des Geschäftswertes im
Beschuß vom 10. November 1986 zu
ändern.

G r ü n d e :

Der Bayerische Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte hat
den Geschäftswert in der vorliegenden Zulassungssache auf
100.000 DM festgesetzt. Diesen Geschäftswert hat der Senat
auch für das Beschwerdeverfahren zugrunde gelegt. Der Antrag-
steller bittet um Überprüfung dieser Entscheidungen und be-
antragt, den Geschäftswert für beide Instanzen mit höchstens
30.000 DM anzusetzen. Diese Gegenvorstellung hat keinen Er-
folg.

Es kann auf sich beruhen, ob eine Änderung des Ge-
schäftswertes nach rechtskräftigem Abschluß des Beschwerde-
verfahrens in Zulassungssachen nach der Bundesrechtsanwalts-

- 3 -

ordnung überhaupt noch in Betracht kommt und ob der Bundesgerichtshof für eine solche Änderung zuständig wäre. Dies hat der Senat bisher offengelassen (vgl. Senatsbeschluß vom 26. Mai 1986 - AnwZ (B) 35/84). Die Frage bedarf auch jetzt nicht der Entscheidung. Denn die Gegenvorstellung könnte auch dann keinen Erfolg haben, wenn der Senat noch befugt wäre, die Entscheidungen über die Festsetzung des Geschäftswertes für beide Instanzen zu ändern.

Der Geschäftswert von 100.000 DM entspricht dem Wert, den der Senat in Zulassungssachen in der Regel festsetzt. Er orientiert sich an der Höhe der Einnahmen, die ein Bewerber insgesamt aus der Anwaltspraxis im Laufe von etwa fünf bis zehn Jahren erzielen kann oder im Falle der Versagung der Zulassung hätte erzielen können (BGHZ 39, 110, 115 f; Senatsbeschlüsse vom 10. Juli 1972 - AnwZ (B) 5/72 = EGE XII, 39, 41 und vom 20. Januar 1975 - AnwZ (B) 6/74 = EGE XIII, 22, 27, insoweit in BGHZ 63, 377 nicht abgedruckt). Gründe für die Festsetzung eines niedrigeren Geschäftswertes liegen hier nicht vor. Ein solcher Grund besteht insbesondere nicht darin, daß der Antragsteller nur im Nebenberuf als Rechtsanwalt tätig zu werden wünschte (Senatsentscheidungen vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

27. September 1982 - AnwZ (B) 27/81 und AnwZ (B) 4/82; vom
20. Dezember 1982 - AnwZ (B) 29/82 - und vom 27. Juni 1983 -
AnwZ (B) 5/83).

Merz

Laufhütte

Lepa

Schmitz

Kohlndorfer

Weise

Paepcke